S 36 U 292/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 U 292/96
Datum	19.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 7/02
Datum	29.11.2005

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 19. November 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin von der Beklagten zu Recht zur Beitragsleistung fÃ¼r Bauarbeiten herangezogen worden ist, die von ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn beim Umbau eines Familieneigenheimes ausgefÃ¼hrt wurden.

Die im Jahre 1939 geborene, in H. wohnhafte KlÃ¤gerin erwarb im Jahre 1993 das mit einem Einfamilienhaus bebaute GrundstÃ¼ck S.-StraÃe in B â¦ Aufgrund der Auflassung vom 29. Dezember 1993 wurde sie am 3. MÃ¤rz 1995 als EigentÃ¼merin in das Grundbuch eingetragen. Nachdem der Beklagten bekannt geworden war, dass das Bauordnungsamt des Landkreises GÃ¼strow der KlÃ¤gerin unter dem 27. Oktober 1994 eine Baugenehmigung fÃ¼r den Umbau des Einfamilienhauses erteilt hatte, fragte sie bei der KlÃ¤gerin nach, die angab, der

umfangreiche Umbau sei in Eigenleistung von ihr selbst sowie ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn â den Eheleuten A. â im Zeitraum von Juni 1994 bis Januar 1995 durchgefÃ¼hrt worden. Die Tochter und der Schwiegersohn hÃ¤tten unentgeltlich jeweils etwa 300 Arbeitsstunden â fÃ¼nf Monate lang jeweils etwa 15 Stunden wÃ¶chentlich â geleistet.

Die Beklagte forderte daraufhin mit Bescheid vom 11. Juli 1995 von der KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¼r die Jahre 1994 und 1995 in HÃ¶he von insgesamt 880,21 DM. Der dagegen erhobene Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin geltend machte, es bestehe keine Beitragspflicht, weil der Umbau ausschlieÃlich in Eigenarbeit durch sie und ihre Familie durchgefÃ¼hrt worden sei, blieb erfolglos. Er wurde durch Widerspruchsbescheid vom 5. Juni 1996 zurÃ¼ckgewiesen, nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 8. MÃ¤rz 1996 SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 40,- DM erhoben hatte und ein von der KlÃ¤gerin betriebenes, auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gerichtetes gerichtliches Verfahren (24 EA 119/96, III EABs 45/96) ohne Erfolg geblieben war.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer am 1. Juli 1996 erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin im Wesentlichen vorgetragen, eine Beitragspflicht bestehe schon deshalb nicht, weil ihre Tochter und ihr Schwiegersohn nicht als im VerhÃ¤ltnis zu ihr abhÃ¤ngige Personen bezÃ¼glich des in Eigenarbeit durchgefÃ¼hrten Umbaus anzusehen seien. Zwar habe sie das GrundstÃ¼ck von der Gemeinde gekauft, jedoch schon dabei das Ziel verfolgt, dauerhaften Wohnraum fÃ¼r Tochter und Schwiegersohn sowie deren Kinder zu schaffen. Die Tochter und der Schwiegersohn hÃ¤tten das Bauvorhaben in eigener Regie durchgefÃ¼hrt und alle Gewerke nach eigenem Geschmack, d.h. so wie sie es gerne haben wollten, hergerichtet. Sie hÃ¤tten auch alles gekauft, was sie fÃ¼r nÃ¶tig gehalten hÃ¤tten, und dabei etwa 100.000,- DM eigenes Kapital verwendet. Sie, die KlÃ¤gerin, habe sich um den Bau praktisch gar nicht gekÃ¼mmert, sondern bei ihren Besuchen lediglich die Enkelkinder betreut. Zwar sei der Schwiegersohn zum Zeitpunkt des Kaufes noch Student gewesen, jedoch habe er einige NebentÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt und geplant, von B. aus ein selbstÃ¤ndiges Unternehmen zu betreiben. TatsÃ¤chlich seien die Tochter und der Schwiegersohn mit ihren Kindern auch in die untere Wohnung des Hauses eingezogen und hÃ¤tten dort zwei Jahre gelebt. Sie selbst sei nicht in das Haus eingezogen, sondern habe lediglich seltene Besuche an Wochenenden gemacht. Als Miete sei mit Tochter und Schwiegersohn ein Betrag von etwa 400,-DM vereinbart gewesen, der jedoch nie gezahlt worden sei, weil Einigkeit bestanden habe, dass die geleistete Arbeit und das eingesetzte Eigenkapital verrechnet werden sollten. Nachdem die Familie der Tochter aus dem Haus ausgezogen sei, habe man die Wohnungen als Ferienwohnungen Ã¼ber einen Katalogveranstalter angeboten. Die eingehende Miete erhalte sie allein.

Die Beklagte hat demgegenÃ¼ber die Auffassung vertreten, das Vorbringen der KlÃ¤gerin sei unerheblich. Deren Tochter und Schwiegersohn seien wÃ¤hrend der Umbauarbeiten gesetzlich unfallversichert gewesen. Weder ihre finanzielle Beteiligung noch die Unentgeltlichkeit ihrer TÃ¤tigkeiten wÃ¼rden ihre Unternehmereigenschaft bewirken. Insoweit sei allein darauf abzustellen, wer

rechtlich die Entscheidungsbefugnis habe. Auf die BeweggrÃ¼nde fÃ¼r das TÃ¤tigwerden der Helfer und deren subjektives Eigeninteresse komme es nicht an, wenn das wirtschaftliche Ergebnis ihnen â wie hier â rechtlich nicht zuflieÃe.

Der vom Sozialgericht als Zeuge gehÃ¶rte Schwiegersohn C. A. hat am 19. November 2001 angegeben, sich zusammen mit seiner Frau, seinen Kindern und seiner Schwiegermutter verschiedene Objekte in den neuen BundeslÃ¤ndern angesehen zu haben. Man habe dann gemeinsam entschieden, das Haus in B. zu kaufen. Seine Schwiegermutter habe das GrundstÃ¼ck erworben, weil er zu der Zeit noch Student gewesen sei und mit seiner Familie keine Finanzierung bekommen hÃ¤tte. Schon zum Zeitpunkt des Kaufs sei aber klar gewesen, dass er und seine Familie nach dem Umbau in das Haus einziehen wÃ¼rden und er von dort aus sein Unternehmen betreiben werde. Es sei von vornherein mit bedacht worden, dass seine Frau das Haus einmal erben werde. Es sei auch erÃ¶rtert worden, diesen Umstand festzuhalten oder ein Nutzungsrecht einzutragen. Dazu sei es nie gekommen, weil man die Notarkosten gescheut habe. GrundsÃ¤tzlich sei zwischen den Beteiligten eine der ortsÃ¼blichen Vergleichsmiete entsprechende Miete von 1.400,- bis 1.500,- DM vereinbart worden. Dabei hÃ¤tten aber zunÃ¤chst die von ihm und seiner Familie eingebrachte Eigenarbeit und ihre Eigeninvestitionen verrechnet werden sollen. Sie hÃ¤tten etwa 100.000,- DM in Form von Material eingebracht und selbst auch ein Baudarlehen aufgenommen, wofÃ¼r sie monatliche Raten von 400,- bis 500,- DM zu zahlen gehabt hÃ¤tten. Es sei auch berÃ¼cksichtigt worden, dass nach dem absehbaren Eintritt der KlÃ¤gerin ins Rentenalter er und seine Familie die laufenden Belastungen allein zu tragen gehabt hÃ¤tten. Ãber die Aufnahme von Mietzahlungen unter Verrechnung der ab Eintritt der KlÃ¤gerin in das Rentenalter zu tragenden Belastungen habe erst gesprochen werden sollen, wenn festgestanden hÃ¤tte, wie hoch die eigenen Aufwendungen tatsÃ¤chlich gewesen seien. Bevor dies geschehen sei, hÃ¤tten sich die Perspektiven aber geÃ¤ndert; er und seine Familie seien wieder ausgezogen, und das Haus werde als Ferienhaus angeboten. Allerdings seien die getÃ¤tigten Aufwendungen nicht umsonst, weil das Haus in der Familie bleibe.

WÃ¤hrend des laufenden Klageverfahrens hat die Beklagte weitere Bescheide Ã¼ber SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von jeweils 96,- DM fÃ¼r die Jahre 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000 unter dem 6. Februar 1998, 6. MÃ¤rz 1998, 30. September 1999, 19. Januar 2001 und 2. Februar 2001 erlassen.

Durch Urteil vom 19. November 2001 hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben. Zwar sei die KlÃ¤gerin als Unternehmerin nicht gewerbsmÃ¤Ãiger Bauarbeiten in Bezug auf den Umbau des Einfamilienhauses in B. anzusehen, jedoch sei eine Beitragspflicht nicht entstanden, weil sie weder selbst versichert gewesen sei noch Versicherte beschÃ¤ftigt habe. Ihr Schwiegersohn und ihre Tochter â die die Umbauarbeiten ausgefÃ¼hrt hÃ¤tten â seien weder als BeschÃ¤ftigte noch wie solche tÃ¤tig geworden. Sie seien vielmehr Mitunternehmer hinsichtlich der Bauarbeiten gewesen, weil sie nach dem Gesamtergebnis der Ermittlungen aus rein eigenwirtschaftlichen Motiven heraus die Eigenarbeit in das Umbauprojekt investiert hÃ¤tten. Gegen die ihr am 4. Januar 2002 zugestellte Entscheidung hat die Beklagte am 25. Januar 2002 Berufung

eingelegt: Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts kÃ¶nne aus dem â ungeprÃ¼ften â Vortrag der KlÃ¤gerseite, die Tochter und der Schwiegersohn hÃ¤tten erhebliche GeldbetrÃ¤ge fÃ¼r Baumaterialien verwendet, keine finanzielle Beteiligung an dem Bauvorhaben hergeleitet werden. Im Ãbrigen hÃ¤tte eine solche Beteiligung durch geeignete Unterlagen belegt werden mÃ¼ssen. Letztlich komme es darauf aber nicht an. Selbst wenn derartige Aufwendungen vorgenommen worden seien, seien sie im Ergebnis nicht auf Rechnung der Tochter und des Schwiegersohnes gegangen. Nach den Angaben der KlÃ¤gerin und des Zeugen sei nÃ¤mlich zwischen der KlÃ¤gerin und ihrer Tochter zwar die ortsÃ¼bliche Miete von 1.400,- bis 1.500,- DM vereinbart worden, davon seien jedoch nur 400,- DM zur Zahlung gekommen, und der Restbetrag sei monatlich mit den Aufwendungen der Eheleute A. aufgerechnet worden. Dadurch sei nachgewiesen, dass die Eheleute A. wegen der von ihnen erbrachten finanziellen Aufwendungen gegen die KlÃ¤gerin einen RÃ¼ckforderungsanspruch geltend gemacht hÃ¤tten. Sie seien an dem Bauvorhaben nicht finanziell beteiligt gewesen, sondern hÃ¤tten der KlÃ¤gerin lediglich ein Darlehen gewÃ¤hrt. Damit seien Sie nicht Unternehmer der in Eigenarbeit ausgefÃ¼hrten nichtgewerbsmÃ¤Ãigen Bauarbeiten, sondern wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit als so genannte "Wie-BeschÃ¤ftigte" gegen die Folgen von ArbeitsunfÃ¤llen versichert gewesen. Selbst wenn davon ausgegangen werde, dass gar keine Miete zur Zahlung gekommen sei, mÃ¼sse der Mietverzicht seitens der KlÃ¤gerin als Bezahlung der durch die Eheleute A. geleisteten Arbeitsstunden gewertet werden. Der Verzicht spreche deshalb nicht fÃ¼r deren eigenwirtschaftliche Handlungstendenz, sondern dokumentiere eindrucksvoll die Entgeltlichkeit der Bauarbeitsleistungen der Eheleute A â¦

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 19. November 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das Sozialgericht habe nachvollziehbar und Ã¼berzeugend dargelegt, dass das Hausbau-Projekt letztlich â obwohl sie als alleinige EigentÃ¼merin eingetragen worden sei â eine Familienangelegenheit gewesen sei, in die ihre Tochter und ihr Schwiegersohn erheblichen eigenen Kapitaleinsatz eingebracht und bei der sie ferner auch beim Hausbau mit geholfen hÃ¤tten. Die niedrigere Miete sei deshalb vereinbart worden, weil Tochter und Schwiegersohn erhebliche Mittel investiert hÃ¤tten. Die beiden hÃ¤tten keinen RÃ¼ckforderungsanspruch geltend gemacht; fÃ¼r die etwa aufgewendeten 100.000,- DM seien auch keine Zinsen berechnet worden. Der Auffassung der Beklagten, dass die verringerte Miete eine Bezahlung der durch die Zeugen geleisteten Arbeitsstunden darstelle, kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Es seien in den jeweiligen Monaten ganz unterschiedlich viele Arbeitsstunden fÃ¼r das Objekt erbracht worden. Trotzdem sei die Miete nicht von Monat zu Monat in unterschiedlicher HÃ¶he angesetzt worden. Weil die Baukosten letztlich erheblich hÃ¶her als geplant gewesen und von den ihrer Tochter und dem Schwiegersohn getragen worden seien, habe sie vollstÃ¤ndig auf Mietzahlungen verzichtet. Dadurch sei es aber nicht zu RÃ¼ckzahlungen aufgewendeter GeldbetrÃ¤ge oder

gar zur VergÃ¼tung geleisteter Arbeitsstunden gekommen. In dem Zeitraum, in welchem die Eheleute A. das Haus bewohnt hÃ¤tten und zu Mietzahlungen verpflichtet gewesen seien, hÃ¤tten die etwa 100.000,- DM, die sie fÃ¼r den Umbau aufgewendet hÃ¤tten, nicht zurÃ¼ckgezahlt werden kÃ¶nnen. Es habe deshalb eine nennenswerte finanzielle Beteiligung der Eheleute A. gegeben.

Das Gericht hat die Akte des zustÃ¤ndigen Bauordnungsamtes beigezogen und die Beteiligten auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5. MÃ¤rz 2002 â B 2 U 8/01 R â hingewiesen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Ãbrigen wird auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift vom 29. November 2005 aufgefÃ¼hrten Akten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist statthaft (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG â). Zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung hat bereits das Sozialgericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dargelegt, dass die von der Beklagten wÃ¤hrend des Klageverfahrens erlassenen Bescheide Ã¼ber die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in entsprechender Anwendung des Â§ 96 SGG ebenfalls Gegenstand des Verfahrens geworden sind und durch ihre Einbeziehung in das Verfahren der Wert des Streitgegenstandes Ã¼ber der Grenze des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG in der zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung geltenden Fassung von 1000,- DM liegt. Die form- und fristgerecht eingelegte (Â§ 151 Abs. 1 SGG) Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Sie ist aber nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht durch sein Urteil vom 19. November 2001 die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben. Diese sind rechtswidrig, weil die KlÃ¤gerin hinsichtlich der von den Eheleuten A. durchgefÃ¼hrten Umbauarbeiten nicht beitragspflichtig zur gesetzlichen Unfallversicherung gewesen ist.

Auf den Rechtsstreit sind noch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden, weil die streitigen BeitrÃ¤ge die Aufbringung der Mittel fÃ¼r das Haushaltsjahr 1995 betreffen (vgl. Â§Â§ 212, 219 Siebtes Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Unfallversicherung â SGB VII â).

Nach Â§ 723 Abs. 1 Satz 1 RVO werden die Mittel fÃ¼r die Ausgaben der Berufsgenossenschaften durch BeitrÃ¤ge der Unternehmer aufgebracht, die selbst versichert sind oder Versicherte beschÃ¤ftigen. Die KlÃ¤gerin ist zwar, wie das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat, hinsichtlich des Umbaus des Einfamilienhauses in B. unter Mithilfe ihrer Tochter und ihres Schwiegersohnes Unternehmerin im Sinne des Â§ 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO, denn diese nicht gewerbsmÃ¤Ãigen Bauarbeiten gingen auf ihre Rechnung. Unbeachtlich ist, dass sie zum Zeitpunkt des Umbaus noch nicht als EigentÃ¼merin im Grundbuch eingetragen war. Nicht beizupflichten ist allerdings der Auffassung der Beklagten,

die KlÃ¤gerin habe wÃ¤hrend der DurchfÃ¼hrung der UmbaumaÃnahmen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung unterlegen. Eine die Beitragspflicht begrÃ¼ndende BeschÃ¤ftigung liegt dann nicht vor, wenn aus der Verrichtung der Arbeiten eine Leistungspflicht des VersicherungstrÃ¤gers nicht erwachsen kann. Die Beitragspflicht setzt somit das Bestehen eines gesetzlichen Versicherungsschutzes fÃ¼r die bei den Umbauarbeiten TÃ¤tigen voraus. FÃ¼r die die Umbauarbeiten ausfÃ¼hrenden Verwandten der KlÃ¤gerin bestand indessen nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens ein solcher Versicherungsschutz weder nach Â§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO noch nach Â§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO (vgl. BSG, Urteil vom 29. September 1992 â 2 RU 46/91 â m.w.N.). Eine Beitragspflicht der KlÃ¤gerin fÃ¼r die ihr bei den Umbauarbeiten Mithelfenden lÃ¤sst sich, wie das Sozialgericht zutreffend dargelegt hat, aus Â§ 658 Abs. 2 Nr. 1, Â§ 723 Abs. 1 i.V.m. Â§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht herleiten. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r das Bestehen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im Sinne von Â§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO zu den Eheleuten A. vor. Eine Beitragspflicht der KlÃ¤gerin kÃ¶nnte fÃ¼r den hier maÃgebenden Zeitraum demzufolge nur bestanden haben, wenn die Tochter und der Schwiegersohn bei den Umbauarbeiten nach Â§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO "wie Versicherte", also arbeitnehmerÃ¤hnlich tÃ¤tig geworden sind und wenn diese TÃ¤tigkeit die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r EntschÃ¤digungsfÃ¤lle begrÃ¼ndete. Auch unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten ergibt sich keine Beitragspflicht der KlÃ¤gerin.

Ein TÃ¤tigwerden wie ein BeschÃ¤ftigter setzt nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Unfallversicherungsschutz nach Â§ 539 Abs. 2 RVO i.V.m. Â§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO â der sich der erkennende Senat anschlieÃt â eine ernsthafte, einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaÃlichen Willen des Unternehmers entsprechende TÃ¤tigkeit voraus, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden kÃ¶nnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen, und die, ungeachtet des Beweggrundes fÃ¼r den Entschluss, tÃ¤tig zu werden, unter solchen UmstÃ¤nden geleistet wird, dass sie einer TÃ¤tigkeit auf Grund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¤hnlich ist. Dabei sind die gesamten UmstÃ¤nde des jeweiligen Einzelfalles zu beachten. Nicht jede TÃ¤tigkeit, die einem Unternehmen objektiv nÃ¼tzlich und ihrer Art nach sonst Ã¼blicherweise dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugÃ¤nglich ist, wird beschÃ¤ftigtenÃ¤hnlich verrichtet. Es kommt vielmehr der mit dem â objektiv arbeitnehmerÃ¤hnlichen â Verhalten verbundenen Handlungstendenz, die vom bloÃen Motiv fÃ¼r das TÃ¤tigwerden zu unterscheiden ist, ausschlaggebende Bedeutung zu. Verfolgt eine Person mit einem Verhalten, das ansonsten einer TÃ¤tigkeit auf Grund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¤hnelt, in Wirklichkeit wesentlich allein eigene Angelegenheiten, ist sie nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung und somit nicht wie im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, sondern eigenwirtschaftlich tÃ¤tig und steht daher auch nicht nach Â§ 539 Abs. 2 RVO wie ein nach Â§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO TÃ¤tiger unter Versicherungsschutz (vgl. BSG, Urteil vom 5. MÃ¤rz 2002 â B 2 U 8/01 R â m.w.N.).

Zwar kÃ¶nnen Umbauarbeiten, wie sie hier von den Eheleuten A. erbracht wurden,

ihrer Art nach von Personen verrichtet werden, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen. Bei den geleisteten Arbeiten handelt es sich nach Art und Umfang auch um ernsthafte TÃ¤tigkeiten, die dem Unternehmen "Bauvorhaben" erheblich dienten und die dem wirklichen Willen der KlÃ¤gerin entsprachen. Unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten UmstÃ¤nde des Einzelfalles ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Eheleute A. bei den Umbauarbeiten mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung tÃ¤tig geworden sind. Nach dem Gesamtergebnis der Ermittlungen, insbesondere den Darlegungen der KlÃ¤gerin und des vom Sozialgericht gehÃ¶rten Zeugen C. A. handelte es sich sowohl bei dem Kauf des GrundstÃ¼cks als auch bei dem Umbau des Einfamilienhauses um eine Familienangelegenheit, bei welcher von vornherein zwischen den Beteiligten klar war, dass das Haus nach Fertigstellung von der Familie A. bewohnt werden und der Schwiegersohn der KlÃ¤gerin von dort sein Unternehmen betreiben wÃ¼rde. Insofern ist es konsequent, dass das Ehepaar A., nachdem die KlÃ¤gerin schon das GrundstÃ¼ck gekauft hatte, einerseits ebenfalls seinen Teil in Form der Eigenleistungen bei den Umbauarbeiten beigetragen hat, andererseits aber auch Art und Weise des Umbaus allein und selbstÃ¤ndig bestimmt hat. Letzteres wird belegt durch den Inhalt der beigezogenen Akte des zustÃ¤ndigen Bauordnungsamtes, nach welchem der Schwiegersohn der KlÃ¤gerin mehrfach in der Funktion des Bauherrn auf der Baustelle angetroffen wurde und gegenÃ¼ber der BauordnungsbehÃ¶rde wie ein Bauherr, nicht aber wie ein lediglich auf der Baustelle BeschÃ¤ftigter, aufgetreten ist. Nach den glaubhaften und im Wesentlichen Ã¼bereinstimmenden Bekundungen der KlÃ¤gerin und des Zeugen haben die Eheleute A. darÃ¼ber hinaus in nicht unerheblichem AusmaÃ finanzielle Mittel in den Umbau investiert. Zu Recht hat bereits das Sozialgericht unter Hinweis auf die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2000 â L 8 U 5/00 â dargelegt, dass Eigenbauleistungen in der Regel den unmittelbaren Zweck haben, die finanziellen Aufwendungen fÃ¼r das Bauvorhaben zu mindern und letztlich demjenigen zum Vorteil gereichen, der die Kosten des (Um-) Baus zu tragen hat. Im Hinblick auf die vereinbarte Zweckbestimmung des Hauses war dies im vorliegenden Fall die Familie A â¦ Bei einer Aufgabenverteilung, bei der die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Kauf des GrundstÃ¼cks und das Ehepaar A. fÃ¼r den Umbau des Hauses entsprechend seinen WÃ¼nschen und Erfordernissen verantwortlich war, haben die Tochter und der Schwiegersohn der KlÃ¤gerin durch ihre Eigenleistungen die zu erbringenden eigenen finanziellen Aufwendungen begrenzt. An dieser EinschÃ¤tzung Ã¤ndert auch der Umstand nichts, dass zwischen den Beteiligten eine von der Familie A. an die KlÃ¤gerin zu zahlende Miete im GesprÃ¤ch war, die letztlich aber nicht gezahlt wurde. Soweit die Beklagte geltend macht, gerade der Mietverzicht der KlÃ¤gerin belege die Entgeltlichkeit der Bauarbeitsleistungen der Eheleute A., die fÃ¼r ihre geleisteten Arbeitsstunden mit dem Erlass der Mietzahlungen eine geldwerte Gegenleistung erhalten hÃ¤tten, verkennt sie, dass der tatsÃ¤chliche Verzicht â wenn Ã¼berhaupt â lediglich den etwa 1.000,- DM unterhalb der Ã¶rtlichen Vergleichsmiete liegenden ursprÃ¼nglich verabredeten Mietzins von 400,- DM betreffen kÃ¶nnte. Die nach der ursprÃ¼nglichen Verabredung ersparte Differenz zur ortsÃ¼blichen Vergleichsmiete beruht jedoch ersichtlich auf den Eigenleistungen der Eheleute A.: HÃ¤tten sie den Umbau nicht durchgefÃ¼hrt, wÃ¤re auch keine Vergleichsmiete in dieser HÃ¶he angefallen. Letztlich haben sich

die Tochter und der Schwiegersohn der KlÃ¤gerin mit ihren Eigenleistungen hochwertigen Wohnraum geschaffen, fÃ¼r den sie lediglich eine unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig niedrige Miete zahlen sollten, diese aber aufgrund der durch eigene finanzielle Aufwendungen entstandenen Belastung auch nicht zu zahlen brauchten. Im Ergebnis bedeutet dieses zur Ã□berzeugung des Senats, dass durch die Eigenarbeiten der Eheleute A. in erster Linie zweckgerichtet die HÃ¶he der von der gesamten Familie (einschlieÃ□lich KlÃ¤gerin) zu tragenden finanziellen Belastung fÃ¼r das Bauvorhaben verringert und damit mÃ¶glichst gÃ¼nstiger Wohnraum fÃ¼r die Familie A. geschaffen werden sollte. Da die Tochter und der Schwiegersohn der KlÃ¤gerin danach mit der Verrichtung der Umbauarbeiten wesentlich ihre eigenen Angelegenheiten verfolgten, wurden sie wesentlich im eigenen Interesse, damit nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung und somit nicht wie im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, sondern eigenwirtschaftlich tÃ¤tig. Damit standen sie nicht nach Â§ 539 Abs. 2 RVO wie ein nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift TÃ¤tiger unter Versicherungsschutz, so dass keine Beitragsverpflichtung der KlÃ¤gerin entstehen konnte. Soweit die Beklagte bemÃ¤ngelt, dass die vom Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 5. MÃ¤rz 2002 (a.a.O.) vorgenommene "extensive" Auslegung der gesetzlichen Regelungen dazu fÃ¼hre, dass kein naher Verwandter des Bauherrn mehr unter Versicherungsschutz falle, verkennt sie, dass dieser nach den einschlÃ¤gigen gesetzlichen Regelungen schon immer von der Handlungstendenz desjenigen abhing, der tÃ¤tig wurde.

Nach alledem war die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht im Ergebnis dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 09.05.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024